

SIEBFABRIK

Arthur Maurer GmbH & Co. KG
Mühlberg 50 (Öschingen)
D-72116 Mössingen
Telefon +49 (0) 74 73 / 94 75-0
Telefax +49 (0) 74 73 / 94 75-50
E-Mail info@Siebfabrik.com
www.siebfabrik.de

Montagebedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen, die wir an von uns gelieferten Produkten durchführen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Montagebedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen und/oder die vorbehaltlose Durchführung der Montage gelten insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Soweit keine besonderen Regelungen in diesen allgemeinen Montagebedingungen aufgezeigt sind, gelten auch für Montagen und Reparaturen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Arbeitsbedingungen/Montageunterstützung

Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für folgende Hilfeleistungen:

2.1 Bereitstellungen der erforderlichen Fachkräfte wie Kranfahrer, Staplerfahrer, Schlosser, Elektriker, Hilfskräfte usw. Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit unserem Monteur/Beauftragten erfolgen. Ungeeignetes Personal kann zurückgewiesen werden. Die Arbeitskräfte haben die Anordnungen unseres Personals zu befolgen.

2.2 Bereitstellungen der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge (Stapler, Kräne), Schweißgase, Druckluft, Strom etc.

2.3 Bereitstellungen geeigneter diebstahls gesicherter Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks und der Werkzeuge unseres Montagepersonals. Bei Abhandenkommen der o. g. Gegenstände sorgt der Auftraggeber für die Ersatzbeschaffung.

2.4 Der Auftraggeber sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen, Sicherheit des Arbeitsplatzes, Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften.

2.5 Der Auftraggeber stellt zu Beginn der Montage und/oder Reparatur alle relevanten Pläne, Vorschriften, Dokumente etc. zur Verfügung.

2.6 Kommt der Auftraggeber den zuvor geschilderten Verpflichtungen nicht nach, haben wir das Recht, aber nicht die Pflicht, Arbeitskräfte bzw. Arbeitsmittel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftraggebers einzusetzen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

3. Montagefrist

3.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Montagetermine sind als Anhalt zu werten, die Montageaufnahme wird vorher verbindlich abgestimmt. Eine Schadensersatzpflicht im Falle verspäteter Montageaufnahme ist ausgeschlossen, sofern die Verspätung von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

3.2 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn die Montage fristgerecht zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung bis zu deren Vornahme.

3.3 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit dadurch die Fertigstellung der Montage beeinflusst wird, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

3.4 Bei unverschuldetem Verlust oder Beschädigung der Teile am Montage-Ort trägt der Auftraggeber die Montagekosten abzüglich unserer ersparten Aufwendungen. Kann eine bestellte Montage nicht durchgeführt oder beendet werden, trägt der Auftraggeber die angefallenen Kosten. Die Wiederholung der Montageleistung bedarf einer gesonderten Abmachung. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von uns untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt bei von uns nicht verschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

4. Vom Auftraggeber zu übernehmende Kosten

4.1 Wir liefern unsere Produkte gemäß Liefervertrag. Ist Montagematerial von uns zu beschaffen, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Die Kosten für die Abstellung unseres Personals berechnen wir gemäß unseren Montagesätzen.

4.3 Die Kosten für Reisen und für die örtliche Beförderung unseres Montagepersonals einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks, des mitgeführten und versandten Werkzeugs und des Materialtransports sowie nachweisbare Sonderausgaben werden berechnet.

4.4 Bei Montagen außerhalb der Bundesrepublik sind Zölle, Gebühren, Steuern und Abgaben, die von den dortigen Behörden von uns erhoben werden, vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Unser Montagepersonal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Stundenzettel) dem Auftraggeber zur Bescheinigung vor. Nach Anerkennung durch den Auftraggeber ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung maßgebend.

4.6 Sämtliche Montagerechnungen sind sofort nach Empfang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach Beendigung der Montage. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers und/oder Aufrechnungen des Auftraggebers mit nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen oder von uns nicht schriftlich anerkannten Forderungen sind ausgeschlossen.

4.7 Zu den Nettobeträgen der tatsächlich entstandenen Kosten, wie Stundensätze, Tage- und Übernachtungsgeld, Auslagen, Reinigung, Telefongespräche (mit und ohne Beleg), Kurs- und Wechselgebühren, Bankgebühren und Sonstiges, kommt die Mehrwertsteuer dazu.

5. Abnahme

5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

Vertragliche Mängel der Montage werden nach Absprache von uns beseitigt. Eine Verpflichtung zur Beseitigung besteht nicht bei für Interessen des Auftraggebers unerheblichen Mängeln oder wenn diese auf einem Umstand beruhen, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen. Die Beseitigung des Mangels verpflichtet den Auftraggeber zur Abnahme der Montage.

5.2 In dringenden Fällen wie:

- Gefährdung der Betriebssicherheit
- Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden

hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

5.4 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Gewährleistung

6.1 Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Nr. 6.4 und 7. in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 12 Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6.2 Eine Mängelhaftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

6.3 Wir haften nicht für Folgen, die auf unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.

6.4 In dringenden Fällen wie der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind.

6.5 Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

7. Haftung

7.1 Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betreffe eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von uns. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder eine fahrlässige Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt.

7.2 Unsere Haftung ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie etwa Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

8. Haftung des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Feuer- und Diebstahlsicherheit der Lagerteile und unseres Montagewerkzeuges durch Abschluss entsprechender Versicherungen zu sorgen, gleichgültig, ob nach dem Kaufvertrag die Gefahr für die Lieferteile schon auf ihn übergegangen ist oder nicht. Wir übernehmen keine Haftung für Feuer und Diebstahl.

8.2 Werden ohne unser Verschulden von uns gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf der Montagestelle beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

9. Sonstiges (Gültigkeitsdauer, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand)

9.1 Vorstehenden Montagebedingungen und Montagesätzen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifabkommen zugrunde. Eine Änderung dieser Tarifabkommen berechtigt uns zu einer entsprechenden Änderung dieser Montagebedingungen.

9.2 Der Montagevertrag unterliegt deutschem Recht, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, zulässig ist. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL, CISG) finden keine Anwendung.

9.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Reutlingen. Wir behalten uns das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

9.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Mössingen,
Stand April 2010